

der Entscheidungsvorbereitung bildet die Beratung der Beschlußvorlagen in den Ausschüssen bzw. ständigen Kommissionen und die kollektive Erarbeitung einer Stellungnahme dazu.

Die Mitwirkung an der Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und an der Kontrolle ihrer Erfüllung

Die Arbeit der Abgeordneten ist auch in der DDR von der Leninschen Erkenntnis über das Wesen der Vertretungsorgane als *arbeitende Körperschaften* geprägt, deren Mitglieder „selbst arbeiten, selbst ihre Gesetze ausführen, selbst kontrollieren, was bei der Durchführung herauskommt, selbst unmittelbar vor ihren Wählern die Verantwortung tragen“⁴. Die Abgeordneten kommen der in § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 GeschOVK und in § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 GöV festgelegten Befugnis nach, indem sie den Bürgern die Beschlüsse erläutern und sie zu eigenverantwortlichem Handeln mobilisieren. Die Abgeordneten stützen sich dabei auf die Ausschüsse der Nationalen Front, die Leitungen der Gewerkschaften, der FDJ und anderer gesellschaftlicher Organisationen. Sie nehmen Einfluß auf den Inhalt des Wettbewerbs und fördern die Masseninitiative der Werktätigen in den Betrieben und Wohngebieten. Die Abgeordneten üben die Kontrolle darüber aus, wie die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen die Beschlüsse der Volksvertretungen erfüllen.

Um die Tätigkeit der Abgeordneten bei der Beschlußverwirklichung und -kontrolle effektiv zu gestalten, müssen die Räte die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen; dies beginnt mit exakt formulierten und kontrollfähigen Beschlüssen.

Die Mitarbeit in den Organen der Volksvertretung

Jeder Abgeordnete hat das Recht, in ein Organ der Volksvertretung gewählt zu werden. Aus dieser Wahl ergibt sich für ihn zugleich die Verpflichtung, in dem betreffenden Organ aktiv mitzuwirken. Die Mitarbeit in den Organen der Volksvertretung gibt den Abgeordneten potenzierte Möglichkeiten, gemeinsam mit anderen Abgeordneten und unter Einbeziehung von Bürgern an der Erfüllung der Aufgaben der Volksvertretung, vor allem an der Vorbereitung, Durchfüh-

rung und Kontrolle der Beschlüsse, teilzunehmen.

Für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ist die Mitarbeit in einem Organ der Volksvertretung — in einer Kommission bzw. im Rat — gemäß § 17 Abs. 1 GöV Pflicht.

Wenn im GöV bestimmt wird, daß Mitglieder des Rates nicht Mitglied einer Kommission sein können, dann hängt das mit dem in § 15 Abs. 2 GöV formulierten Recht der Kommissionen zusammen, die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse durch den Rat und die Fachorgane zu kontrollieren.

Die Forderung nach Beseitigung von Rechtsverletzungen

Das Recht und die Pflicht, bei der Feststellung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit deren Beseitigung zu fordern, sind den Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen gegenüber staatlichen Organen, Einrichtungen, Betrieben, Genossenschaften und deren Leitern übertragen. Die betreffenden Leiter haben die Abgeordneten über die Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzungen zu informieren. Die Wahrnehmung dieser Befugnis trägt wesentlich dazu bei, die Autorität der Abgeordneten zu erhöhen. Erforderlich ist ein noch stärkeres Durchsetzungsvermögen manches Abgeordneten, Gesetzesverletzungen nicht nur festzustellen, sondern auch beseitigen zu helfen.

Dieses Recht und diese Pflicht sind für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ausdrücklich in § 17 Abs. 1 GöV festgelegt. Für die Volkskammerabgeordneten ergeben sie sich aus der Gesetzgebungskompetenz der Volkskammer (Art. 49 Abs. 1 Verfassung), aus der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung (Art. 48 Abs. 2 Verfassung), aus der Bestimmung, daß die Abgeordneten die Teilnahme der Bürger an der Verwirklichung der Gesetze fördern (Art. 56 Abs. 2 Verfassung), sowie aus weiteren verfassungsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Art. 87 und 90).

⁴ W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 437.